

Stand: 23.07.2013

Wahlanweisung für die Bundestagswahl 2013

Wahlvorstand - WA 1 -

INHALTSÜBERSICHT

1.	Durchführung der Wahl	2
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands.....	2
1.1.1	Aufgabe	2
1.1.2	Anwesenheit	2
1.1.3	Beschlussfähigkeit.....	2
1.1.4	Sonstiges.....	2
1.2	Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	2
1.2.1	Ausstattung.....	2
1.2.2	Eröffnung der Wahlhandlung	4
1.2.3	Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	4
1.3	Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (§§ 31, 32 BWG, §§ 54, 55 BWO).....	4
1.4	Stimmabgabe	5
1.4.1	Allgemeines	5
1.4.2	Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 BWO).....	5
1.4.3	Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler	6
1.4.4	Stimmabgabe von behinderten Wählern (§ 57 BWO).....	6
1.4.5	Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	6
1.4.6	Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 59 BWO)	8
1.4.7	Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§§ 13, 61 BWO)	9
1.4.8	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - (§§ 8, 62 bis 64 BWO).....	9
1.4.9	Schluss der Wahlhandlung (§ 60 BWO)	9
2.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	10
2.1	Allgemeines (§ 67 BWO)	10
2.2	Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 BWO)	10
2.2.1	Entleeren der Wahlurne.....	10
2.2.2	Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine	10
2.2.3	Zahl der Wahlberechtigten	10
2.3	Zählen der Stimmen (§ 69 BWO)	11
2.3.1	Stapelbildung (§ 69 Abs. 1 BWO).....	11
2.3.2	Zwischensumme I (§ 69 Abs. 2 bis 4 BWO; 3.4.2 der Wahlniederschrift)	11
2.3.3	Zwischensumme II (§ 69 Abs. 5 BWO; 3.4.3 und 3.4.4 der Wahlniederschrift)	12
2.3.4	Zwischensumme III; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen (§ 69 Abs. 6 BWO; 3.4.5 der Wahlniederschrift).....	13
2.3.5	Abschluss der Zählung (§ 69 Abs. 7 und 8 BWO; 3.4.6 und 3.5 der Wahlniederschrift).....	14
2.4	Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 67, 70 BWO).....	14
2.5	Schnellmeldung (§ 71 BWO)	14
2.6	Wahlniederschrift (§ 72 BWO)	14
2.7	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 73 BWO).....	15

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Kreiswahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder von Wahlgängen nach dem BWG und der BWO. Der Begriff „Wähler“ umfasst ebenfalls entsprechend BWG und BWO weibliche und männliche Personen.

1. Durchführung der Wahl

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

1.1.2 Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung **müssen immer** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands) **anwesend** sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (nachfolgende Nr. 2) **sollen alle Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gemäß § 6 Abs. 9 BWO **beschlussfähig**, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

- a) während der Wahlhandlung **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands),
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstands)

anwesend sind.

Ist der Wahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3, Abs. 3 BWO).

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (siehe Nr. 1.3). Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 BWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 BWO). Hilfskräfte können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1.2.1 Ausstattung

a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 49 BWO). Der Wahlvorsteher hat insbesondere zu überprüfen, ob **die für den Wahlkreis richtigen Stimmzettel** vorliegen (Nr. und Name des Wahlkreises sind auf jedem Stimmzettel eingedruckt).

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein.

WA 1

Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten (§ 89 Abs. 1 BWO).

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein **Wahl Tisch**, an dem der Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 52 Satz 1 BWO).
- Die **Wahlurne** (§§ 51, 52 Satz 2 BWO). Sie ist an oder auf den Wahl Tisch zu stellen. Sie muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein.

Soll zusätzlich vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden können, muss die hierfür erforderliche weitere Wahlurne zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten in ausreichender Zahl **Wahlkabinen** mit Tischen (§ 50 Abs. 1 BWO) einzurichten, in denen die Wähler ihren Stimmzettel **unbeobachtet** (insbesondere bei Wahlräumen im Erdgeschoss ggf. auch von außen) kennzeichnen und falten können. Als Wahlkabine kann auch ein **Nebenraum** dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahl Tisch aus überblickt werden kann. Ersatzweise reichen auch ausreichend große **Tische** aus, die durch entsprechende **Schutzvorrichtungen** gegen Sicht geschützt sind.

Die Tische bzw. Wahlkabinen sind so anzuordnen, dass jede Wahlkabine bzw. jede Sichtblende **direkt** - ohne Passieren einer anderen Wahlkabine bzw. Sichtblende von hinten - erreichbar ist. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; **auf jedem Wahl Tisch** dürfen **nur** jeweils **höchstens zwei Sichtblenden** angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen.

Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.

Befinden sich im Wahlraum fest installierte **Videokameras**, sind diese, ggf. nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Verantwortlichen des Gebäudes, **außer Betrieb** zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Unabhängig davon sollen die Wahlkabinen so ausgerichtet sein, dass eine Videoüberwachung des Wählers nicht möglich wäre. Auf Nachfragen sind die Wähler entsprechend aufzuklären.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Wahlraums bzw. der Wahlkabinen ist zu achten, damit auch sehschwache Personen die zum Teil sehr kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.
- In den Wahlkabinen sollen dunkle **nicht radierfähige** (dokumentenechte) **Stifte** (z. B. Farbstifte, **keine** Filzstifte und **keine** Bleistifte) **gleicher** Farbe bereitliegen, damit die Stimmzettel von den Wahlberechtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können (§ 50 Abs. 2 BWO). Benutzt der Wahlvorstand Bleistifte für Notizen u.ä., ist streng darauf zu achten, dass diese Bleistifte nicht in den Wahlkabinen zur Kennzeichnung der Stimmzettel verwendet werden.

Die Wähler sind nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen Stiften zu kennzeichnen. Werden Stimmzettel mit radierfähigen Stiften gekennzeichnet, führt dies **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.

- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** oder ein Auszug aus ihr sowie ein **Muster des Stimmzettels** gut leserlich anzubringen (§ 48 Abs. 2 BWO). Zur Erläuterung der Lochung bzw. Perforierung der Stimmzettel (siehe Nr. 1.4.2) soll neben dem Muster ein **Hinweis** angebracht werden, der wie folgt lauten könnte:

„Hinweis:

*Die **Lochung (bzw. Perforierung) der Stimmzettel** soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern.“*

- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein **Schild** mit der Aufschrift „Wahlraum des Wahlbezirks ...“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

WA 1

1.2.2 Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr** (§ 47 Abs. 1 BWO).

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen **spätestens um 7.30 Uhr** im Wahlraum **anwesend** sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch Nr. 1.1.3).

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, wenn diese nicht bereits von der Gemeinde bestellt worden sind (§ 6 Abs. 4 BWO).

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist** (§ 53 Abs. 1 BWO). Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 53 Abs. 1 BWO). Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Um auch nur den Anschein der Vorteilsnahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch **keine Spendenkörbchen** aufstellen.

1.2.3 Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das „**Besondere Wahlscheinverzeichnis**“ zu übergeben, in dem diejenigen Wahlberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind **und** die noch **nach** dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Wahlberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den **Stimmabgabevermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er **berichtigt** dementsprechend die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWO).

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen noch **am Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 53 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i. d. R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 53 Abs. 3 BWO).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (§§ 31, 32 BWG, §§ 54, 55 BWO)

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Wahlberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler **nach** Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 BWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen bzw. hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.**

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im **Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf **polizeiliche Unterstützung** anfordern.

1.4 Stimmabgabe

1.4.1 Allgemeines

Jeder Wähler hat **zwei Stimmen**, eine Erststimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 BWG). Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (§ 34 Abs. 1 BWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 14 Abs. 1 BWG). Ist nicht mindestens eine dieser beiden **formellen** Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (**materiell**) wahlberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis aber durch die Gemeinde nach § 23 Abs. 2, 4 BWO zu berichtigen; siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 14 Abs. 2 BWG).

Zur Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a vorletzter Absatz und Nr. 1.4.6.

1.4.2 Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 BWO)

Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln oder Stimmzettel aus anderen Wahlkreisen nicht ausgegeben werden.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Wahlraum **einen** amtlichen Stimmzettel.

Jeder Stimmzettel enthält rechts oben eine **Lochung** (Ausstanzung) bzw. **Perforierung**; diese Kennzeichnung dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen, die blinde oder sehbehinderte Wähler benutzen dürfen (siehe Nr. 1.4.4). Die Wähler sollen darüber durch einen Hinweis neben dem aushängenden Muster des Stimmzettels informiert werden (siehe Nr. 1.2.1 Buchst. b, vorletzter Spiegelstrich); zusätzlich hat der Wahlvorstand auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben.

Die Wahlberechtigung wird grundsätzlich bei der Stimmzettelausgabe noch nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine **Wahlbenachrichtigung vorzeigen**, damit der Stimmzettelverteiler prüfen kann, ob sich der Wähler im **richtigen Wahlbezirk** befindet. Wähler mit Wahlbenachrichtigungen für andere Wahlbezirke sind an das für sie zuständige Wahllokal zu verweisen.

Wähler **mit Wahlschein** sind an den Wahlvorsteher zu verweisen (siehe Nr. 1.4.6), der die Wahlberechtigung **sofort** prüft.

Wähler **ohne Wahlbenachrichtigung oder Wahlschein** dürfen nicht gleich bei der Stimmzettelausgabe zurückgewiesen werden. Sie sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist und dem Wähler ggf. das Wahllokal zu benennen, in dem er seine Stimme abgeben kann (für den Fall der Zurückweisung siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b).

WA 1

1.4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in eine freie Wahlkabine oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet **und** faltet seinen Stimmzettel dort so zusammen, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO). **Das Benutzen der Wahlkabinen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend.** Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- a) der Wähler den Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnet,
- b) der Wähler seinen Stimmzettel **nur in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet **und** zusammenfaltet,
- c) sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO); zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gemäß § 57 BWO vorliegt (siehe Nr. 1.4.4).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO).

1.4.4 Stimmabgabe von behinderten Wählern (§ 57 BWO)

Ein Wähler, der **nicht lesen kann** oder wegen einer **körperlichen Beeinträchtigung** Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, bestimmt hierzu eine andere Person (z. B. eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstands); er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht wahlberechtigt sein.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Kennzeichnen oder Einwerfen des Stimmzettels). Nur wenn es notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine betreten.

Die Hilfsperson darf den behinderten Wähler in seiner Wahlentscheidung **nicht beeinflussen** und muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat.

Der Wahlvorsteher hat bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung des Wählers oder der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung des Wählers in geeigneter Weise auf den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

Wahlberechtigten mit **geistigen Gebrechen**, die den Wahlvorgang aus diesem Grund nicht bewältigen können, darf keinesfalls **bei der Stimmabgabe** geholfen werden.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 57 Abs. 4 BWO). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel.

1.4.5 Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

a) Prüfung des Wahlrechts

Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlkabine oder die Schutzvorrichtung und tritt an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen sowie seine Wahlbenachrichtigung abzugeben. Bestehen **Zweifel an der Identität des Wählers**, ist der Personalausweis oder der Reisepass zu verlangen. **Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann**, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise ausweisen kann (§ 56 Abs. 3 BWO).

WA 1

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die betreffende Person von ihrem Stimmrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, d.h. wenn im Wählerverzeichnis für die betreffende Person eine **leere Spalte für den Stimmabgabevermerk** vorhanden ist.

Ist in dieser Spalte ein Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, darf der Wähler **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (siehe Nr. 1.4.6).

Bei der Feststellung der Wahlberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO).

b) Beanstandung des Wahlrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaut der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, **beschließt** der Wahlvorstand über die **Zulassung oder Zurückweisung**. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 56 Abs. 7 BWO, 2.6 und 5.1 der Wahlniederschrift).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler nach § 56 Abs. 6 Satz 1 BWO **zurückzuweisen**, der

- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und auch keinen **für den Wahlkreis gültigen Wahlschein** besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde **bis 15.00 Uhr** einen **Wahlschein** beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein (§ 56 Abs. 6 Satz 2, § 27 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeits auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgenden Buchst. c),
- **keinen Wahlschein** vorlegt, **obwohl** sich im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ gemäß § 30 BWO befindet, es sei denn, es wird **durch Rückfrage bei der Gemeinde** festgestellt, dass er doch keinen Wahlschein erhalten hat (z. B. kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis),
- **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat (§ 58 BWO), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- seinen **Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine** oder der Schutzvorrichtung **gekennzeichnet** oder **gefaltet** hat (siehe Nr. 1.4.3),
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat, oder
- **mehrere** oder einen nicht amtlich hergestellten **Stimmzettel** abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten drei Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO) ist dem Wähler auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO).

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet der Wähler, dass das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher auch noch bis 18.00 Uhr berichtigt werden (§ 23 Abs. 2, 4 BWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen** und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben (§ 23 Abs. 3 BWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

WA 1

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Wahlrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, verschriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe (§ 56 Abs. 4 BWO)

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. **Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.**

Ist ein **Stimmabgabevermerk falsch angebracht** worden, ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

1.4.6 **Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 59 BWO)**

a) Prüfung des Wahlscheins, Zulassung oder Zurückweisung

Ein Wähler mit Wahlschein hat sich **vor der Stimmabgabe** über seine Person **auszuweisen**, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist.

Wahlscheininhaber können ihre Stimme nur in einem (beliebigen) Wahlbezirk **des Wahlkreises** abgeben, in dem der Wahlschein ausgestellt ist; der Wahlkreis ist auf dem Wahlschein vermerkt. Darauf hat der Wahlvorsteher bei Entgegennahme des Wahlscheins besonders zu achten. **Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis ausgestellt**, darf der Wahlberechtigte in diesem Wahlbezirk **keinesfalls** wählen; er ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur in einem beliebigen Wahllokal des auf dem Wahlschein vermerkten Wahlkreises oder durch Briefwahl (sofern er noch über die dazu notwendigen Unterlagen verfügt) abgeben kann. Der Wahlschein ist dem Wahlberechtigten in diesen Fällen deshalb zu belassen.

Der Wahlvorsteher hat außerdem zu prüfen, ob der **Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt** worden ist. Er ist ggf. hierüber von der Gemeinde oder vom Kreiswahlleiter unterrichtet worden (§ 28 Abs. 8 Satz 3 BWO). In diesem Fall ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe durch **Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**.

Bestehen sonst **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz** oder **über das Wahlrecht des Inhabers**, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts **Verbindung mit der Gemeinde** aufnehmen. Anschließend hat er **über die Zulassung oder Zurückweisung** des Wahlscheininhabers zu **beschließen**.

Über den Beschluss ist unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses eine **Niederschrift** aufzunehmen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (vgl. 2.6 und 5.1 der Niederschrift); der **Wahlschein ist einzubehalten** (§ 59 Satz 5 BWO). Ein für einen anderen Wahlkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

Die Versicherung an Eides statt zur **Briefwahl** (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom Wahlscheinwähler **nicht** ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Zur Abgabe von **Wahlbriefen** mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen siehe nachfolgenden Buchst. d.

b) Stimmabgabe, Einbehaltung des Wahlscheins

Bestehen keine Bedenken gegen die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers, hat dieser vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand den Wahlschein zu übergeben; der Wahlschein wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Wahl verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden (vgl. vorstehenden Buchst. a). **Ein Stimmabgabevermerk** (im Wählerverzeichnis oder auf dem Wahlschein) **entfällt**; die Zahl der Wahlscheinwähler wird später anhand der eingenommenen Wahlscheine erfasst (siehe Nr. 2.2.2 Buchst. c).

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter vorstehenden Nrn. 1.4.3 bis 1.4.5.

WA 1

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Wahlbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in **seinem** Wahlbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich auszuweisen. **Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden**; als Nachweis der Stimmabgabe dient auch in diesem Fall der **einzu-behaltende Wahlschein**.

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist keinesfalls möglich. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nicht zulässig ist, da verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis Samstag, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 28 Abs. 10 BWO).

d) Abgabe von Wahlbriefen

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand **nicht entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der **Gemeinde** (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für den selben Wahlkreis gültig ist, gegen **Abgabe des Wahlscheins** und gegen Aushändigung eines **neuen Stimmzettels** im Wahlraum persönlich wählen kann (den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlheimnisses unbrauchbar machen).

1.4.7 **Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§§ 13, 61 BWO)**

Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den **Wahlkreis gültigen Wahlschein** hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende Besonderheiten (§ 61 BWO):

- a) Für den Sonderwahlbezirk gibt es **kein Wählerverzeichnis**; es wird **nur mit Wahlschein** gewählt (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 1.4.6).
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt (§ 61 Abs. 6 bis 8 BWO; 2.9 und 2.8 der Wahlniederschrift).
- c) Auch wenn die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk **vor** 18.00 Uhr endet (vgl. § 61 Abs. 4 BWO), darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst **ab 18.00** Uhr begonnen werden (§ 61 Abs. 9 BWO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.4.8 **Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - (§§ 8, 62 bis 64 BWO)**

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach 2.8 der Wahlniederschrift.

1.4.9 **Schluss der Wahlhandlung (§ 60 BWO)**

Das **Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr** wird vom Wahlvorsteher **bekannt gegeben**. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ggf. sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlkabine warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten. Anschließend ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die darin anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist zu beachten (§ 54 BWO). Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

WA 1

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen. Eine Versiegelung ist nicht erforderlich.

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

2.1 Allgemeines (§ 67 BWO)

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung ausschließlich im Wahlraum** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung (siehe Nr. 1.3) **öffentlich**.

Mit dem Auszählen einer ggf. gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl begonnen werden.

2.2 Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 BWO)

2.2.1 Entleeren der Wahlurne

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet (siehe Nr. 1.4.8), ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne(n) mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen; der Vorgang wird in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.1 festgehalten (§ 62 Abs. 3 BWO). Anschließend entnimmt er daraus die Stimmzettel und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

2.2.2 Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Der Wahlvorstand teilt sich zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die **drei Arbeitsgruppen A, B und C**; sie zählen **gleichzeitig**:

- a) **Arbeitsgruppe A:** alle **abgegebenen, entfalteten Stimmzettel** (= Wähler) durch die **Beisitzer**. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 a **und** 4 unter **Kennbuchstabe B** einzutragen;
- b) **Arbeitsgruppe B:** die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den **Schriftführer**. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 b einzutragen;
- c) **Arbeitsgruppe C:** die **eingenommenen Wahlscheine** durch den **Wahlvorsteher**; diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 c **und** 4 unter **Kennbuchstabe B 1** einzutragen. Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen **nicht** mitgezählt werden.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Buchst. a) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Buchst. b) und der Wahlscheine (Buchst. c) übereinstimmen. Eine sich auch nach wiederholter Zählung ergebende Abweichung dieser beiden Zahlen ist in der Wahlniederschrift bei 3.2 Buchst. d zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

2.2.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer überträgt aus der (ggf. berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Wahlberechtigten** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter **Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2**.

2.3 Zählen der Stimmen (§ 69 BWO)

2.3.1 Stapelbildung (§ 69 Abs. 1 BWO)

Erst nach dem Zählen der Wähler (siehe Nr. 2.2.2) bilden **mehrere** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) **je** einen eigenen Stapel **für jede Landesliste** mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- **und** die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig** für den Bewerber **und** die Landesliste **derselben** Partei abgegeben worden sind
(siehe Nr. 2.3.2 Buchst. a, Zwischensumme I);
- b) einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- **und** die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig** für einen Bewerber und eine Landesliste **verschiedener** Parteien abgegeben worden sind, oder auf denen **nur** die Erst- oder **nur** die Zweitstimme jeweils **zweifelsfrei gültig** und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist
(siehe Nr. 2.3.3, Zwischensumme II);
- c) einen Stapel mit den (eindeutig) **ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten, sind gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG **ungültig**
(siehe Nr. 2.3.2 Buchst. b, Zwischensumme I);
- d) einen Stapel mit Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken geben** und über die später vom Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen ist; darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die **weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet** sind
(siehe Nr. 2.3.4, Zwischensumme III).

Dieser Stapel wird von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln mit **(eindeutig) gültigen** Stimmabgaben (**Stapel a und b**) **und ungekennzeichneten** Stimmzetteln (**Stapel c**). Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat (**Stapel d**). Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Die Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 2.3.4) möglich.

2.3.2 Zwischensumme I (§ 69 Abs. 2 bis 4 BWO; 3.4.2 der Wahl Niederschrift)

a) Prüfung der Stimmzettel mit gültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Nr. 2.3.1 **Buchst. a** geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten **nacheinander** zu einem Teil dem **Wahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem **Stellvertreter**. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die Kennzeichnung der Erst- **und** Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei erfolgte und sagen zu jedem Stapel gesondert laut an, für jeweils welchen Bewerber und welche Landesliste er Stimmen (Erst- und Zweitstimme) enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (siehe Nr. 2.3.1 **Buchst. d**) bei.

b) Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem Wahlvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Nr. 2.3.1 **Buchst. c**). Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig sind. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein Beschluss** des Wahlvorstands herbeizuführen.

c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** je einen der zu Nr. 2.3.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber und die einzel-

WA 1

nen Landeslisten abgegebenen Stimmen, also die **gültigen** Erst- und Zweitstimmen, sowie die Zahl der **ungültigen** (weil nicht gekennzeichneten) Erst- und Zweitstimmen.

- Die **gültigen** Erst- und Zweitstimmen, die für die Bewerber und die Landesliste derselben Partei jeweils gleich sein müssen, werden vom Schriftführer als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) bei **Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw., als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) bei **Kennbuchstabe F 1, F 2, F 3** usw.
- Die **ungültigen** Erststimmen sind als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift bei **Kennbuchstabe C** einzutragen, die **ungültigen** Zweitstimmen, deren Zahl mit der Zahl der ungültigen Erststimmen übereinstimmen muss, unter **Kennbuchstabe E**.

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. 3.4.4 der Wahlniederschrift).

d) Hinweis

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme siehe Nr. 2.3.4).

2.3.3 **Zwischensumme II (§ 69 Abs. 5 BWO; 3.4.3 und 3.4.4 der Wahlniederschrift)**

a) Ordnen und Zählen nach Zweitstimmen

Nach Ermittlung der Zwischensumme I übergibt der Beisitzer den nach Nr. 2.3.1 **Buchst. b** gebildeten Stapel dem Wahlvorsteher. Dieser legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach abgegebenen **Zweitstimmen** für die einzelnen **Landeslisten**, bildet also für jede Landesliste einen gesonderten Stapel. Aus den Stimmzetteln, auf denen **nur** eine Erststimme und **keine** Zweitstimme abgegebenen worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel nach Nr. 2.3.1 Buchst. d bei.

Während der Bildung der einzelnen Stapel liest der Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene (nicht gekennzeichnete) Zweitstimme ungültig ist; ein Beschluss hierfür ist nicht notwendig.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** die vom Wahlvorsteher nach vorstehendem Absatz gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Landeslisten gültig abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen) sowie die Zahl der ungültigen, weil nicht gekennzeichneten Zweitstimmen.

Die **gültigen** Zweitstimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme II (ZS II)** unter Abschnitt 4 in die **Wahlniederschrift** eingetragen, und zwar bei **Kennbuchstabe F 1, F 2, F 3** usw., die **ungültigen** Zweitstimmen bei **Kennbuchstabe E**. Es ist besonders darauf zu achten, dass die ermittelten Stimmzahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift nur unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**) erscheinen dürfen.

b) Ordnen und Zählen nach Erststimmen

Anschließend **ordnet** der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel nach Nr. 2.3.1 **Buchst. b** nochmals **neu**, und zwar nunmehr nach den für die einzelnen **Bewerber** abgegebenen **Erststimmen**. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel getrennt nach abgegebenen Erststimmen für die einzelnen Bewerber, bildet also für jeden Bewerber einen gesonderten Stapel. Aus den Stimmzetteln, auf denen **nur** eine Zweitstimme und **keine** Erststimme abgegeben worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet.

Während der Bildung der einzelnen Stapel liest der Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Erststimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene (nicht gekennzeichnete) Erststimme ungültig ist; ein Beschluss hierfür ist nicht notwendig.

WA 1

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** die vom Wahlvorsteher nach vorstehendem Absatz gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber gültig abgegebenen Erststimmen sowie die Zahl der ungültigen, weil nicht gekennzeichneten Erststimmen.

Die **gültigen** Erststimmen werden vom Schriffführer als **Zwischensumme II (ZS II)** unter Abschnitt 4 in die **Wahlniederschrift** eingetragen, und zwar bei **Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw., die **ungültigen** Erststimmen bei **Kennbuchstabe C**. Es ist besonders darauf zu achten, dass die ermittelten Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift nur unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) erscheinen dürfen.

c) **Hinweise**

- Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel (vgl. vorstehende Buchst. a und b) **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. 3.4.4 der Wahlniederschrift).
- **Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden** (Ausnahme siehe Nr. 2.3.4).

2.3.4 **Zwischensumme III; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen (§ 69 Abs. 6 BWO; 3.4.5 der Wahlniederschrift)**

Sind alle nicht beanstandeten und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **gesamte Wahlvorstand** über die Gültigkeit der Stimmen auf den Stimmzetteln, die ausgesondert wurden, weil sie **Anlass zu Bedenken** gaben (vgl. Nr. 2.3.1 Buchst. d).

Ungültig sind nach § 39 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) **nicht amtlich** hergestellt ist;
- b) für ein anderen **Wahlkreis** gültig ist,
- c) den **Willen** des Wählers nicht **zweifelsfrei** erkennen lässt;
 - die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. durch Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen -
- d) einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Ist der Stimmzettel ungültig, weil er eindeutig **keine Kennzeichnung** enthält, gehört er in den Stapel zu Nr. 2.3.1 Buchst. c zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Im Fall des Buchst. a sind **beide Stimmen** ungültig.

Im Fall des Buchst. b ist **nur** die **Erststimme** ungültig, **wenn** der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in **Bayern** gültig ist. Handelt es sich um einen Stimmzettel aus einem anderen Bundesland, sind **beide Stimmen** ungültig.

In den Fällen der Buchst. c und d ist **jeweils die Stimme** ungültig, für die sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt bzw. auf die sich der Zusatz oder Vorbehalt bezieht, sofern dieser sich eindeutig nur auf eine Stimme bezieht (andernfalls sind **beide Stimmen** ungültig).

Der Wahlvorstand muss über **jeden Stimmzettel** bzw. jede Stimmabgabe **einzelnen Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes **einzelnen** dieser Stimmzettel bzw. der einzelnen Stimmabgabe (Erst- oder Zweitstimme oder beide Stimmen) herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob **beide Stimmen** oder **nur die Erststimme** oder **nur die Zweitstimme** für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, sollte aber zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln nicht angebracht werden. Das Anbringen von **Beschlussaufklebern** auf der Rückseite der Stimmzettel ist zulässig.

WA 1

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme III (ZS III)** in Nr. 4 der Wahlniederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen. Es ist dabei besonders darauf zu achten, ob auf dem Stimmzettel **beide** Stimmen (Erst- und Zweitstimme) gültig bzw. ungültig oder **nur** die Erst- oder **nur** die Zweitstimme gültig bzw. ungültig sind.

2.3.5 Abschluss der Zählung (§ 69 Abs. 7 und 8 BWO; 3.4.6 und 3.5 der Wahlniederschrift)

Abschließend zählt der Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift die Zwischensummen **ZS I, ZS II und ZS III** in jeder Zeile **zusammen** und errechnet damit die jeweils **ungültigen** Erst- und Zweitstimmen sowie die **gültigen** Erststimmen jeweils für die einzelnen Bewerber und insgesamt, ferner die **gültigen** Zweitstimmen jeweils für die einzelnen Landeslisten und insgesamt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach vorstehenden Ausführungen zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die **Erststimme** zugefallen war (ohne die Stimmzettel nach Buchst. d),
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die **Zweitstimmen** zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. d),
- c) die **ungekennzeichneten** Stimmzettel,
- d) die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** gegeben hatten und über die **Beschluss** gefasst wurde

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter **Buchst. d** bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der **Wahlniederschrift beizufügen** (siehe Nr. 2.6 Buchst. a).

2.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 67, 70 BWO)

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln stellt der Wahlvorstand das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest und gibt es unmittelbar im Anschluss an die Feststellungen **mündlich bekannt**, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum anwesend sind. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe unten Nr. 2.6) anderen als den in § 71 BWO genannten Stellen nicht mitteilen.

2.5 Schnellmeldung (§ 71 BWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchstaben A bis F1 usw.) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/WV** (Schnellmeldung).

Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i. d. R. Telefon, Fax, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben im **Vordruck V 3/WV** ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, Fax oder E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

2.6 Wahlniederschrift (§ 72 BWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvor-**

WA 1

stands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die **Stimmzettel**, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 BWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 2.3.4),
- b) die **Wahlscheine**, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 BWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 1.4.6),
- c) etwaige **Niederschriften** über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 2.6 der Wahlniederschrift).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 8** zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen dem Beauftragten der Gemeinde **auf schnellstem Weg** zu übergeben. **Vor der Entgegennahme der Wahlniederschrift darf sich der Wahlvorstand nicht auflösen**, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

2.7 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 73 BWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen (soweit diese nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind) entsprechend 5.8 und 5.9 der Wahlniederschrift.

Diese Wahlunterlagen können, wenn eine ordnungsgemäße Verwahrung des Wählerverzeichnisses unter Verschluss möglich ist, auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.